



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 28.8.2019  
COM(2019) 369 final

2019/0170 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Partnerschaftsausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses zur Festlegung der Liste von Personen, die in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter dienen sollen, zu vertreten ist.**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Partnerschaftsausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses zur Festlegung der Liste von Personen, die in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter dienen sollen, zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Abkommen**

Ziel des Abkommens ist es, die bestehende umfassende bilaterale Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Handel und Politik und bei der sektorbezogenen Politik auszuweiten und auf diese Weise eine langfristige Grundlage für den weiteren Ausbau der Beziehungen zwischen der EU und Armenien zu schaffen. Durch die Stärkung des politischen Dialogs und die Verbesserung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Bereichen bildet das Abkommen die Grundlage für eine wirksamere bilaterale Zusammenarbeit mit Armenien.

Mit dem Beschluss (EU) 2018/104 des Rates vom 20. November 2017 wurden die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens gemäß Artikel 385 des Abkommens genehmigt. Das Abkommen wird seit dem 1. Juni 2018 vorläufig angewandt.

#### **2.2. Der Partnerschaftsausschuss**

Sitzungen des Partnerschaftsausschusses in einer besonderen Zusammensetzung zur Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Titel VI (Handel und Handelsfragen) des Abkommens sind in Artikel 363 Absatz 7 des Abkommens vorgesehen. Im Einklang mit Artikel 363 Absätze 1 und 6 des Abkommens unterstützt der Partnerschaftsausschuss den Partnerschaftsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Funktionen. Der Partnerschaftsausschuss ist befugt, Beschlüsse in Bereichen zu fassen, in denen der Partnerschaftsrat ihm Befugnisse übertragen hat, sowie in dem im Abkommen vorgesehenen Fällen. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend, und diese treffen geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung.

#### **2.3. Vorgesehener Rechtsakt des Partnerschaftsausschusses**

Kann eine Streitigkeit im Rahmen des Schiedsverfahrens nach Titel VI Kapitel 13 des Abkommens nicht im Rahmen von Konsultationen beigelegt werden, so kann die Vertragspartei, die um eine Konsultation ersucht hat, um die Einsetzung eines Schiedspanels ersuchen. Mit dem vorgesehenen Rechtsakt soll der Standpunkt der Union zur Annahme einer Liste von Personen festgelegt werden, die willens und in der Lage sind, in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter zu dienen.

Nach Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens erstellt der Partnerschaftsausschuss anhand von Vorschlägen der Vertragsparteien eine Liste mit mindestens 15 Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen. Diese Liste setzt sich aus drei Teillisten zusammen: je eine Teilliste für jede Vertragspartei und eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und im Schiedspanel den Vorsitz führen können. Auf jeder Teilliste sind mindestens fünf Personen aufgeführt.

Mithin gab es Gespräche mit der Republik Armenien über den Entwurf einer Liste; diese Liste enthält je fünf Schiedsrichterkandidaten aus der Union und aus der Republik Armenien sowie fünf Staatsangehörige von Drittstaaten, die in einem Schiedspanel den Vorsitz führen können.

Die von der Union und der Republik Armenien vorgeschlagenen Schiedsrichterkandidaten und Vorsitzenden verfügen über Fachwissen im Bereich des Rechts, des internationalen Handels und in anderen Bereichen, die die Bestimmungen des Titels VI des Abkommens betreffen, und werden voraussichtlich das in Artikel 339 Absatz 2 des Abkommens genannte Erfordernis der Unabhängigkeit erfüllen.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt betrifft die Aufstellung einer Liste mit Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter in Streitbeilegungsverfahren zu dienen.

Dieser Beschluss ist der Rechtsakt, mit dem der im Namen der Union im Partnerschaftsausschuss zu vertretende Standpunkt festgelegt wird.

Der Beschluss dient der Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik der Union gegenüber einem Land der Östlichen Partnerschaft auf der Grundlage des Abkommens. Die Aufstellung einer Liste von Schiedsrichtern ist rechtlich vorgeschrieben, um die institutionellen Strukturen zu schaffen, mit deren Hilfe die Union und die Republik Armenien bei bilateralen Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Handelsteils des Abkommens wirksam handeln können. Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Ansatz der Union bezüglich der im Rahmen von Freihandelsabkommen mit anderen Handelspartnern vereinbarten oder umgesetzten Streitbeilegungsdisziplinen.

### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

#### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

##### *4.1.1. Grundsätze*

Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht vor, dass zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, Beschlüsse erlassen werden, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte zu erlassen hat.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>1</sup>.

##### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Partnerschaftsausschuss ist ein mit dem Abkommen eingesetztes Gremium. Bei dem Beschluss, den der Partnerschaftsausschuss annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Rechtsakt ist nach Artikel 363 Absatz 6 des Abkommens völkerrechtlich verbindlich. Durch den vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert. Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat (OIV), C-399/12, ECLI:EU:C 2014:2258, Rn. 61 bis 64.

## **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

### **4.2.1. Grundsätze**

Die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss bildet Artikel 207 Absatz 3 sowie Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

### **4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall**

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Sicherstellung der Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik der Union.

Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses ist daher Artikel 207 Absatz 3 sowie Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV.

## **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

## **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS**

Vorgesehen ist, den Beschluss des Partnerschaftsausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen, sobald er angenommen ist.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Partnerschaftsausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses zur Festlegung der Liste von Personen, die in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter dienen sollen, zu vertreten ist.**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 339 Absatz 1 des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) muss der Partnerschaftsausschuss eine Liste von mindestens 15 Personen aufstellen, die willens und in der Lage sind, in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter zu dienen.
- (2) Das Abkommen wird im Einklang mit Artikel 385 Absatz 5 des Abkommens seit dem 1. Juni 2018 vorläufig angewandt.
- (3) Im Einklang mit Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens haben die Union und die Republik Armenien ihre Kandidaten vorgeschlagen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, und Einigung über fünf Drittstaatsangehörige erzielt, die in einem Schiedspanel den Vorsitz führen können.
- (4) Es ist angebracht, dass der Partnerschaftsausschuss die Liste der Schiedsrichter aufstellt.
- (5) Der Beschluss des Partnerschaftsausschusses wird nach seiner Annahme veröffentlicht —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen eingesetzten Partnerschaftsausschuss im Hinblick auf die Annahme einer gemäß Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens aufzustellenden Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Partnerschaftsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

## *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Der Beschluss des Partnerschaftsausschusses wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 28.8.2019  
COM(2019) 369 final

ANNEX

**ANHANG**

des

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Partnerschaftsausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses zur Festlegung der Liste von Personen, die in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter dienen sollen, zu vertreten ist.**

**DE**

**DE**

## **ANLAGE**

### **ENTWURF**

#### **BESCHLUSS NR. XX/XX DES PARTNERSCHAFTSAUSSCHUSSES EU-REPUBLIK ARMENIEN**

**vom XXXX**

**zur Aufstellung der in Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits genannten Liste der Schiedsrichter**

DER PARTNERSCHAFTSAUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 339 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens erstellt der Partnerschaftsausschuss eine Liste mit mindestens 15 Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen.
- (2) Gemäß Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens setzt sich die Liste aus drei Teillisten zusammen: je eine Teilliste für jede Vertragspartei und eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und im Schiedspanel den Vorsitz führen können. Auf jeder Teilliste sind mindestens fünf Personen aufzuführen.
- (3) Die Europäische Union und die Republik Armenien haben jeweils fünf Kandidaten vorgeschlagen und Einigung über fünf Drittstaatsangehörige erzielt, die in einem Schiedspanel den Vorsitz führen können. Alle in die Liste aufgenommenen Personen sind willens und in der Lage, als Schiedsrichter zu fungieren
- (4) Im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens, insbesondere in Bezug auf Titel VI Kapitel 13, ist es erforderlich, dass die Liste vom Partnerschaftsausschuss angenommen wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter gemäß Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens zu dienen, ist diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für den Partnerschaftsausschuss*

*Die Vorsitzende*

## **ANHANG**

### **LISTE DER IN ARTIKEL 339 DES ABKOMMENS ÜBER EINE UMFASSENDE UND VERSTÄRKTE PARTNERSCHAFT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UN DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER REPUBLIK ARMENIEN ANDERERSEITS GENANNTEN SCHIEDSRICHTERN**

#### **Von der Europäischen Union vorgeschlagene Schiedsrichter**

1. Claus-Dieter EHLERMANN
2. Giorgio SACERDOTI
3. Jacques BOURGEOIS
4. Pieter Jan KUIPER
5. Ramon TORRENT

#### **Von Armenien vorgeschlagene Schiedsrichter**

1. Nora SARGSYAN
2. Arman SARGSYAN
3. Grigor BEKMEZYAN
4. Levon GEVORGYAN
5. Mushegh MANUKYAN

#### **Vorsitzende**

1. William Davey (USA)
2. Helge Seland (Norwegen)
3. Maryse Robert (Kanada)
4. Christian Häberli (Schweiz)
5. Merit Janow (USA)